



***MÜRITZ***  
***Wasser-/Abwasser-***  
***zweckverband***

*Ernst-Alban-Straße 2 17192 Waren (Müritz)*  
*Telefon (03991) 185-0. Telefax (03991) 185-112*

***Beitragssatzung***  
***Abwasser***

*Stand: November 2003*

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes (Abwasserbeitragsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) i. V. m. den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes vom 26. November 2003 folgende Satzung erlassen.

## **I.**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband, nachstehend „Verband“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
  1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge).
  2. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, und zwar
    - a) für den ersten Grundstücksanschluss nach Einheitssätzen,
    - b) für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand.

## **II. Beiträge**

### **§ 2 Grundsatz der Beitragserhebung**

- (1) Der Verband bzw. der Betreiber erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise abgedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse gemäß § 2 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage—angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

#### **§ 4 Beitragsmaßstäbe**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird für Grundstücke, die mit einem Vollgeschoss bebaut oder bebaubar sind, die nach Absatz 3 maßgebliche Grundstücksfläche berechnet; für jedes weitere Vollgeschoss werden jeweils weitere 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 des Baugesetzbuches) sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße angrenzenden Grundstücksseite und einer im senkrechten Abstand von 35 m dazu „gezogenen“ Linie. Diese Linie kann, wenn die Grundstücksseite gerade verläuft, eine Parallele zur Grundstücksseite sein, im Übrigen passt sie sich den jeweiligen Biegungen der Grundstücksseite an. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen.

4. bei Grundstücken, die über die sich nach 1) - 3) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von 3) der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im senkrechten Abstand gezogenen Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht. Diese Linie kann, wenn die Grundstücksseite gerade verläuft, eine Parallele zur Grundstücksseite sein, im Übrigen passt sie sich den jeweiligen Biegungen der Grundstücksseite an.
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B.: Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v.H. der Grundstücksfläche.
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Sportplatz, landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte beitragsfähige Fläche wird diesem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksfläche überschritten oder überschneiden sich mehrere Zuordnungsflächen, werden die Überschreitungs- oder Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.
7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die GRZ 0,2 höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte beitragsfähige Fläche wird diesem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksfläche überschritten oder überschneiden sich mehrere Zuordnungsflächen, werden die Überschreitungs- oder Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.
8. bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht oder Grundstücke gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen, die im Bebauungsplan festgesetzte bzw. vorgesehene höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet werden.
3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.

4. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach 1. oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach 2. überschritten werden.
  5. soweit kein Bebauungsplan besteht
    - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - c) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand der die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
    - d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
  6. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1. oder 2.
  7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  8. bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, sind zur Ermittlung der Beitrags-flächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt für die Abwasserbeseitigung 2,00 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Der Beitrag wird auf volle Euro abgerundet.

## **§ 6 Beitragspflicht**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der

Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der ehemaligen DDR vom 19. Juni 1976 (Gbl. S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, wenn die öffentliche Abwasseranlage und die Grundstücksanschlussleitung sowie der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück befindliche Revisionschacht betriebsfertig sind. Ist die Setzung eines Revisionsschachtes z.B. wegen Grenzbebauung nicht möglich, so entsteht die Beitragspflicht, wenn die öffentliche Einrichtung bis zur Grundstücksgrenze betriebsfertig ist. Besteht die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage aus einer Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlage, so entsteht die Beitragspflicht, wenn diese Anlage bis an die Grundstücksgrenze betriebsfertig ist.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht in Fällen der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Baulichkeit, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

### **§ 8 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch 80 % der endgültigen Kosten der Maßnahme, verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Der vorausgeleistete Betrag wird nicht verzinst.

### **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 10 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **III. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 11 Entstehung des Ersatzanspruches für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des ersten Grundstücksanschlusses (vgl. § 2 Abs. 2) an die öffentliche Abwasseranlage sind dem Verband nach Einheitssätzen zu erstatten. Diese werden ermittelt unter Zugrundelegung der dem Verband für

Anschlüsse dergleichen Art üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten. Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.

- (2) Der Einheitssatz beträgt 100,00 € pro laufenden Meter Grundstücksanschluss sowie 700,00 € pro Anschluss- bzw. Revisionschacht.
- (3) Wird für ein Grundstück oder ein Grundstücksteil, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, ein zusätzlicher Grundstücksanschluss (vgl. § 2 Abs. 2) hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Fehlende oder mangelhafte Revisionschächte in Altanlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen von vor 1990) sind auf Kosten des Grundstückseigentümers durch den Zweckverband nachrüsten zu lassen.
- (5) Die §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 12 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und eine Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **IV. Sonstige Vorschriften**

### **§ 13 Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. Betreiber jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (3) Soweit sich der Verband zur Abgabefestsetzung und -erhebung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband bzw. der von ihm Beauftragte die zur Abgabefestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Namen, Anschriften und Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 14 Anzeigepflichten**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Mitteilungs- oder Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt,
  2. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
  3. entgegen § 14 Abs. 2 die vorhandenen Anlagen bzw. deren Schaffung, Änderung oder Beseitigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 24.08.1995 in der Fassung vom 02.12.1997 tritt außer Kraft.

Waren, den 26. 11. 2003

Flechner  
Verbandsvorsteher



### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Waren, den 26. 11. 2003

Flechner  
Verbandsvorsteher

